

Förderungen für Eltern-Kind-Zentren in Niederösterreich

Förderrichtlinien gültig ab 1. Jänner 2015

gemäß § 5 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-3

1.

Eltern-Kind-Zentren sind elternorganisierte Einrichtungen zur Unterstützung für Eltern durch ein breitgefächertes und niederschwelliges Angebot. Das Angebot umfasst Information, Kompetenzverbesserung und elterlichen Erfahrungsaustausch.

2.

Für eine Förderung des Eltern-Kind-Zentrums müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

2.1 Räumliche Voraussetzungen:

- öffentlich zugänglich
- Einhaltung der hygienischen und sicherheitstechnischen Standards
- mind. ein Gruppenraum, der kindgerecht ausgestattet ist
- Kochgelegenheit
- erwachsenengerechte Möblierung für die Elternaktivitäten
- Einrichtung eines Informationsbereiches
- barrierefreier Ausgestaltung von Zugang und Innenräumen

2.2 Aktivitäten und Angebote:

- Informationsweitergabe (Förderungen, Elternbildung, etc.)
- Offene Treffpunkte (z.B. für Eltern in der Schwangerschaft, mit Babys oder Kleinkinder)
- Rücksicht auf berufstätige Eltern bei der Termingestaltung
- Gesundheitsbezogene Angebote (auch in Zusammenarbeit mit einem Mütterstudio oder der Mutterberatung)
- Eltern-Kind-Gruppen, das sind fixe Gruppen in Kursform zur Stärkung der Elternkompetenz, für soziale Kontakte der Kinder mit Gleichaltrigen
- Elternbildung (z.B. Angebote der NÖ Elternschule)

- bei regionalem Bedarf ist eine Oma/Opa-Börse für die Vermittlung kurzzeitiger Kinderbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu führen

2.3 Qualifikation des Personals

Die MitarbeiterInnen haben die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechende Eignung aufzuweisen.

3. Betreiber

Zur Antragstellung berechtigt sind juristische Personen (z.B. Verein), die statutengemäß oder satzungsgemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen. Falls der Vorstand/die Geschäftsführung des Betreibers nicht vorwiegend aus ehrenamtlichen Mitarbeitern besteht, so ist ein Elternbeirat einzurichten.

4. Förderungen

4.1 Für die Startförderung kann ein Eltern-Kind-Zentrum im ersten Jahr des Bestehens ansuchen. Der Förderbetrag beträgt 3.000 Euro und ist mit Originalrechnungen für Investitionen und Verbesserung der Infrastruktur nachzuweisen. Die in dieser Richtlinie aufgestellten Kriterien müssen erfüllt werden. Die Startförderung kann auch für notwendige Umbaumaßnahmen beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt jeweils vor den Investitionen bzw. Umbauarbeiten.

4.2 Für den Betrieb eines Eltern-Kind-Zentrums kann eine jährliche Förderung von 3.000 Euro bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche unterstützende Möglichkeiten am Standort bzw. im Einzugsgebiet des Eltern-Kind-Zentrums (z.B. andere Gebietskörperschaften, Vereine, Betriebe) beantragt worden sind.

4.3 Über die Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen.

4.4 Bei der Beurteilung über die Förderungswürdigkeit eines Eltern-Kind-Zentrums wird auch der regionale Bedarf berücksichtigt. Das Eltern-Kind-Zentrum darf keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen, insbesondere Mütterstudios, sein.

4.5 Die Antragstellung erfolgt formlos und schriftlich. Neben einem Finanzierungsplan sind die Aktivitäten und Angebote eingehend darzustellen.

5. Kontrollen

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung kann jederzeit eine Überprüfung des Eltern-Kind-Zentrums durchführen. Der Antragsteller hat die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ausgaben sind mit Originalrechnungen zu dokumentieren.

6. Härteklausele, abweichende Förderung

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

7. Rückerstattung

Wurde ein Zuschuss des Landes NÖ aufgrund falscher Angaben zu Unrecht bezogen, ist dieser nach Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, unverzüglich rückzuerstatten.

8. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.